

TOP 20:

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001 zum Schutz des audiovisuellen Erbes und zu dem Protokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen

Drucksache: 506/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vom Deutschen Bundestag am 12. Juni 2013 beschlossene Gesetz soll das Europäische Übereinkommen und das Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen (nachstehend "Fernsehprotokoll") ratifizieren.

Diese haben die Sammlung und Sicherung des audiovisuellen Erbes in Europa zum Ziel. Das Übereinkommen gilt dem Schutz von Kinofilmproduktionen; das Fernsehprotokoll bezieht sich auf den Schutz von Fernsehproduktionen. Das Übereinkommen und das Fernsehprotokoll verpflichten die Unterzeichnerstaaten, Systeme zur Hinterlegung von Filmen einzuführen, die zu ihrem audiovisuellen Erbe gehören. Darüber hinaus müssen die hinterlegten Kino- bzw. Fernsehfilmproduktionen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Grundsätzlich ist eine größere Einheitlichkeit bei der Sicherung und Förderung der Werte beabsichtigt, die zum gemeinsamen Erbe seiner Mitgliedstaaten gehören. Filme sind ein wichtiges Medium zur Überlieferung von historischen Begebenheiten, gesellschaftlichen Befindlichkeiten und persönlichen Betrachtungen. Darüber hinaus sind sie häufig von hoher künstlerischer Qualität. Im Laufe der Geschichte des Films ist allerdings ein großer Teil von Filmwerken unwiederbringlich verloren gegangen, weil diese nicht als sammlungs- und schutzwürdiges Material betrachtet wurden; andere Filme sind im Zuge historischer Wirren oder durch Beschädigung und Vernichtung verloren gegangen. Vor diesem Hintergrund dient die Verpflichtung aus dem Übereinkommen und dem Fernsehprotokoll dazu, für die Zukunft zu gewährleisten, dass wichtige Kinofilm- und Fernsehproduktionen für die Nachwelt erhalten bleiben.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung zurück, zu dem der Bundesrat im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben hat. Der Deutsche Bundestag hat diesen nunmehr unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und damit den Weg für das Inkrafttreten des Gesetzes frei zu machen.